

Kölner Stadt-Anzeiger

ALTERSVERSORGUNG

Mechernich - 20.12.2012

Prozess könnte ganze Firma bedrohen



Das Firmengelände der Deutschen Mechatronics in Mechernich.

Foto: Joachim Sprothen

Von Stephan Everling

Vor dem Arbeitsgericht Euskirchen ging es am Mittwoch um die Frage, welchen Mitarbeitern der Deutschen Mechatronics eine Betriebsrente zusteht. Dem Unternehmen könnten Nachzahlungen in Millionenhöhe blühen.

Der Sachverhalt ist unstrittig, hoch kompliziert und eigentlich seit zehn Jahren bekannt. Und doch ist der Prozess, der am Mittwoch kaum beachtet vor dem Arbeitsgericht in Euskirchen seinen Anfang nahm, dazu geeignet, eine gesunde Firma mit ca. 55 Millionen Euro Umsatz und rund 450 Mitarbeitern die

Existenz zu kosten. Denn je nachdem, wie das Gericht entscheidet, sieht die Zukunft der Deutschen Mechatronics rabenschwarz aus.

„Der Fall hat das Zeug, vor dem Bundesarbeitsgericht zu landen“, brachte Axel Braun, der in der Verhandlung die Deutsche Mechatronics vertrat, es auf den Punkt, und niemand wollte ihm widersprechen. Eine einfache, unstrittige Sachlage, keine Rechtsprechung, auf die man sich beziehen kann und Prozessteilnehmer, die ein hohes Interesse haben, die Sache bis zum Ende durchzufechten, sind die Beigaben für einen lange Jahren dauernden Rechtsstreit.

Der Knackpunkt, da sind sich alle einig, geht auf das Jahr 1993 zurück, als die Firma Lahmeyer, die damals in Mechernich die heute noch weit verbreiteten „Lahmeyer Compactstationen“ herstellte, mit der Schwesterfirma Piller zusammengelegt wurde. Zu diesem Zeitpunkt bestand eine betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten. Bei dem Eigentümerwechsel gingen die Verantwortlichen aufgrund der Formulierung im Gesetzbuch davon aus, dass diese Betriebsrente nur individuell weitergeführt wird, also neu eingestellte Arbeitnehmer ohne diesen Anspruch sind.

Mögliche Folgeansprüche

Neues Licht fiel erst wieder auf diese Vorgänge, als im Jahr 2002 das Bundesarbeitsgericht dagegen feststellte, dass derartige betriebliche Rentenvereinbarungen „kollektiv“ weitergeführt werden, also auch für die in der Zwischenzeit in den Betrieb eingetretenen Mitarbeiter gelten. Genau auf dieses Urteil berufen sich die Kläger, die ebenso wie die vor 1993 in das Unternehmen gekommenen Arbeitnehmer eine betriebliche Altersrente haben wollen.

Brisanz erlangt das Verfahren für die Firma, die nach mehreren Eigentümerwechseln in der Hand des Alleingeschafters Wolfgang Deinhard ist, vor allem durch die Masse an möglichen Folgeansprüchen. Bisher haben nur vier Personen Klage eingereicht. Allerdings reicht der Personenkreis viel weiter. Axel Braun von der Kanzlei Lutter, die die Deutsche Mechatronics vertritt, rechnet mit mehreren Dutzend möglicher Fälle. Richter Norbert Reiffenhäuser kam sogar in einer groben Schätzung auf 150

Mitarbeiter, die einen Anspruch hätten, auch wenn ein großer Anteil davon noch im Betrieb tätig ist und von daher eine Rente noch nicht ansteht.

So schätzte Braun die Summe, um die es geht, auf rund fünf Millionen, die im Fall einer Verurteilung seines Mandanten in die Bilanz eingestellt werden müssten. „Das überlebt die Mechatronics nicht, das würde eine bilanzielle Überschuldung bedeuten,“ malte er den Teufel an die Wand, und der gegnerische Anwalt Reinhold Nelles, der zwei der Kläger vertritt, wollte ihm auch dabei nicht widersprechen.

Komplexe Sachverhalte

Für die Interessen seiner Mandanten ist ein Fortbestehen der Firma aber auch unwesentlich. Wird seinen Mandanten eine Rente zugesprochen und die Deutsche Mechatronics muss in die Insolvenz gehen, übernimmt der Pensionssicherungsfonds die Auszahlung der Renten. Da die Kläger den Betrieb vor einiger Zeit im Unfrieden verließen, ist das Mitleid bei ihnen wenig ausgeprägt.

Angesichts der Unstrittigkeit der Vorgänge war das Aufeinandertreffen der Parteien recht undramatisch. Eher ähnelte die Verhandlung einer Diskussion über komplexe juristische Sachverhalte. Nur als Richter Reiffenhäuser anregte, einen Vergleich einzugehen, gab sich Braun kämpferisch: „Für uns geht es um Hopp oder Topp, da ist kein Vergleich möglich.“ Auch Nelles sah angesichts der Vielzahl von ähnlich gearteten Fällen keine Möglichkeit, einen Handel zu verabreden.

Während Nelles sich auf die geltende Rechtsprechung berief, führte Braun aus, die Frage sei letztendlich, ob sein Mandant bereits 1993 hätte wissen müssen, wie das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2003 entscheiden würde. Er berief sich auf Vertrauensschutz für die Firmenleitung, die nicht von einer derartig interpretierten Rechtslage habe ausgehen müssen.

Die Verkündung des Urteils ist für Mittwoch, 9. Januar, anberaumt.

Artikel URL: <http://www.ksta.de/mechernich/altersversorgung-prozess-koennte-ganze-firma-bedrohen,15189152,21154490.html>

Copyright © 2012 Kölner Stadtanzeiger